

Für stationäre Behandlung sind erkrankte U.-Häftlinge in Krankenabteilungen unterzubringen, die von den übrigen Unterkunftsräumen der U.-Häftlinge getrennt sein müssen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ärztliche Maßnahmen von den behandelten U.-Häftling befolgt und eingehalten werden.

Arzneimittel dürfen an U.-Häftlinge nur im aufgelösten Zustand zur sofortigen Einnahme in Anwesenheit des Arztes, des Sanitäters oder eines anderen Mitarbeiters der U.-Haftanstalt verabfolgt werden.

Der Arzneischrank darf U.-Häftlingen, auch nicht wenn diese Ärzte oder Sanitäter sind, zugänglich sein.

Arzneien dürfen nicht aus diesem Personenkreis an U.-Häftlinge verabfolgt werden.

Schwer erkrankte U.-Häftlinge, deren Behandlung in den Krankenzimmern der U.-Haftanstalt nicht mehr gewährleistet ist, sind nur in Haftkrankenhäusern einzuliefern.

Einlieferungen in Krankenzellen öffentlicher Krankenhäuser dürfen nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Vorgesetzten.

U.-Häftlinge, die in Haftkrankenhäuser einliegen, sind durch den Haftanstaltsleiter oder durch, von ihm beauftragte Mitarbeiter unter Eintragung im Kontrollbuch, ständig zu kontrollieren.

Bei Einlieferungen von U.-Häftlingen in Haftkrankenhäuser übernimmt der U.-Haftanstaltsleiter die volle Verantwortung für die sichere Unterbringung und Bewachung.

Die U.-Häftlinge unterliegen den Anordnungen des behandelnden Arztes und haben diese zu beachten.

Diese Anordnungen dürfen nicht die Sicherheit der Unterbringung oder den Ablauf eines U.-Verfahrens gefährden.

Der behandelnde Arzt darf mit den Haftgründen von Häftlingen nicht vertraut gemacht werden, sondern darf insofern nur Informationen über die Person des Häftlings erhalten, als zur Behandlung und zur Sicherung gegen renitentes Benehmen erforderlich ist.